

ABSCHIEBUNG NACH ERITREA

Die Uno rügt die Schweiz

Das Anti-Folter-Komitee der Vereinten Nationen (Uno) beurteilt die Abschiebung eines 29-jährigen Eritreers aus der Schweiz als unrechtmässig. Das Staatssekretariat für Migration hatte das Asylgesuch des Mannes im März 2016 abgelehnt und seine Wegweisung verfügt; im November 2016 stützte das Bundesverwaltungsgericht den Entscheid. Der Eritreer gelangte darauf mit einer Beschwerde an das Anti-Folter-Komitee. Dieses wacht über die Einhaltung der Anti-Folter-Konvention der Uno, welche in der Schweiz seit 1987 in Kraft ist.

Im Entscheid vom 7. Dezember 2018 hält das Komitee fest, dass das Staatssekretariat für Migration und das Bundesverwaltungsgericht keine Gewähr gehabt hätten, dass der Eritreer nach der Abschiebung in seine Heimat nicht Opfer einer Menschenrechtsverletzung werden würde. Die Behörden verfügten dafür über zu wenig Informationen. Zudem kritisierte das Komitee, dass der Asylsuchende von den Schweizer Behörden nicht in seiner Muttersprache befragt wurde, dass er bis zum ersten Asylentscheid keinen Gratisanwalt hatte und dass er für seinen Rekurs ans Bundesverwaltungsgericht einen Kostenvorschuss von 600 Franken zahlen musste. Aus all diesen Gründen habe die Schweiz gegen die Anti-Folter-Konvention verstossen, heisst es im Entscheid.

Damit muss das Staatssekretariat für Migration den Fall des 29-jährigen Eritreers neu prüfen. Ein Sprecher wies darauf hin, dass es für eine «vertiefte Analyse» des Entscheids des Anti-Folter-Komitees noch zu früh sei. *(luh.)*